

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 436/70 DES RATES

vom 6. März 1970

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 122/67/EWG in bezug auf die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 der Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 830/68 ⁽³⁾, sieht die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr vor, mit der die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Eierhandel sichergestellt werden soll.

Um den Exporteuren der Gemeinschaft in bezug auf die Stabilität der Erstattungen eine gewisse Sicherheit zu geben, empfiehlt es sich, diese grundsätzlich in regelmäßigen Zeitabständen festzusetzen.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die getroffenen Maßnahmen nicht in allen Fällen eine dem Be-

darf des Handels entsprechende Sicherheit hinsichtlich der Höhe und der Geltungsdauer der Erstattungen bieten ; es ist daher vorzusehen, daß die Erstattungen auf dem Eiersektor im voraus festgesetzt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung Nr. 122/67/EWG erhält folgende Fassung :

„Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung und die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 25 vom 28. 2. 1970, S. 78.

⁽²⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 23.